

## A. Wahlen und Ernennungen

### **64/401. Ernennung der Mitglieder des Vollmachtenprüfungsausschusses**

Auf ihrer 1. Plenarsitzung am 15. September 2009 ernannte die Generalversammlung gemäß Regel 28 ihrer Geschäftsordnung einen Vollmachtenprüfungsausschuss für ihre vierundsechzigste Tagung, dem die folgenden Mitgliedstaaten angehören: BRASILIEN, CHINA, JAMAICA, PHILIPPINEN, RUSSISCHE FÖDERATION, SAMBIA, SPANIEN, VEREINIGTE REPUBLIK TANSANIA und VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA.

### **64/402. Wahl von fünf nichtständigen Mitgliedern des Sicherheitsrats**

Auf ihrer 20. Plenarsitzung am 15. Oktober 2009 wählte die Generalversammlung gemäß Artikel 23 der Charta der Vereinten Nationen und Regel 142 der Geschäftsordnung der Versammlung BOSNIEN UND HERZEGOWINA, BRASILIEN, GABUN, LIBANON und NIGERIA für eine am 1. Januar 2010 beginnende zweijährige Amtszeit zu nichtständigen Mitgliedern des Sicherheitsrats, um die mit Ablauf der Amtszeit BURKINA FASOS, COSTA RICAS, KROATIENS, der LIBYSCH-ARABISCHEN DSCHAMAHIRIJA und VIETNAMs frei werdenden Sitze zu besetzen.

Damit gehören dem Sicherheitsrat die folgenden fünfzehn Mitgliedstaaten an: BOSNIEN UND HERZEGOWINA\*\*, BRASILIEN\*\*, CHINA, FRANKREICH, GABUN\*\*, JAPAN\*, LIBANON\*\*, MEXIKO\*, NIGERIA\*\*, ÖSTERREICH\*, RUSSISCHE FÖDERATION, TÜRKEI\*, UGANDA\*, VEREINIGTES KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND und VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA.

---

\* Amtszeit bis 31. Dezember 2010.

\*\* Amtszeit bis 31. Dezember 2011.

### **64/403. Wahl von achtzehn Mitgliedern des Wirtschafts- und Sozialrats**

Auf ihrer 25. Plenarsitzung am 26. Oktober 2009 wählte die Generalversammlung gemäß Regel 140 der Geschäftsordnung der Versammlung AUSTRALIEN, FINNLAND, MALTA und die TÜRKEI für die noch verbleibende Amtszeit NEUSEELANDS, SCHWEDENS, GRIECHENLANDS beziehungsweise PORTUGALS<sup>1</sup> zu Mitgliedern des Wirtschafts- und Sozialrats, beginnend am 1. Januar 2010.

Auf derselben Sitzung wählte die Generalversammlung gemäß Artikel 61 der Charta der Vereinten Nationen und Regel 145 der Geschäftsordnung der Versammlung ÄGYPTEN, ARGENTINIEN, die BAHAMAS, BANGLADESCH, BELGIEN, CHILE